

**Hinweise für die Kalkulation der zuwendungsfähigen Personalkosten
für namentlich noch nicht benanntes Personal (NN-Personal)**

Auch in den Fällen, in denen einzelne Projektmitarbeiter bei der Antragstellung namentlich noch nicht bekannt sind, ist jeweils eine Anlage 6.1 zum Antrag mit folgenden Pflichtangaben vorzulegen:

- NN1, NN2 usw.
- Qualifikation/Fachrichtung der Ausbildung
- Jahresbruttogehalt
- Wochenarbeitszeit

Für Unternehmen und für Forschungseinrichtungen, die Anträge im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stellen, ist wie folgt zu verfahren:

Bei der Ermittlung des Jahresbruttogehalts dürfen nur betriebsübliche Gehälter von vergleichbaren Mitarbeitern verrechnet werden.

Für nichtwirtschaftlich tätige bzw. öffentliche Forschungseinrichtungen ist wie folgt zu verfahren:

Wenn einzelne Mitarbeiter zwar namentlich noch nicht benannt werden können, die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe und -stufe jedoch bekannt ist, kann die dementsprechende Vergütung der Personalkostenplanung zu Grunde gelegt werden.

Wenn nur die Entgeltgruppe bekannt ist und nicht die Stufe, sind die „**Richtbeträge für die Planung der Jahresbruttogehälter ...**“ anzusetzen (s. Anhang 1).

Sonderzahlungen (Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, Einmalzahlung) sind in den Richtbeträgen nicht enthalten. Sie sind für das NN-Personal nur dann zusätzlich zum Richtbetrag in die Berechnung der Jahresbruttogehälter einzubeziehen, wenn sie üblicherweise gewährt werden, nicht umsatz- und gewinnabhängig sind und ohne Vorbehalte verbindlich zugesagt werden.

Der Stundensatz und die normierten Personalkosten je Personenmonat sind wie vorgegeben zu ermitteln und in der Kostenplanung für das Projekt zu berücksichtigen.

Die Richtigkeit und Angemessenheit der Angaben ist auf der Anlage 6.1 rechtsverbindlich zu bestätigen.

Richtbeträge für die Planung der Jahresbruttogehälter für namentlich noch nicht benanntes Personal (NN-Personal) in nichtwirtschaftlich tätigen bzw. öffentlichen Forschungseinrichtungen

Für Antragsteller im ZIM in 2023 (vorbehaltlich etwaiger Änderungen des TVÖD-Bund)

Richtbeträge (gerundet) bei ...		TVöD-Bund (vorläufig)
	E 15Ü	81.542 €
in der Entgeltgruppe	E 15	64.299 €
	E 14	58.223 €
	E 13	54.312 €
	E 12	49.710 €
	E 11	47.766 €
	E 10	45.276€
	E 9c	43.255€
	E 9b	40.098€
	E 9a	39.682€
	E 8	37.258€
	E 7	35.495€
	E 6	34.414€
	E 5	33.062€
	E 4	31.650€
	E 3	31.359€
	E 2Ü	29.856€
	E 2	29.270€
E 1	24.186€	

Berechnungsgrundlagen:

Die Richtwerte im ZIM orientieren sich an der aktuellen Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes (TVöD).

In Anlehnung an die monatlichen TVöD-Obergrenzen des BMWK für Antragsteller bei der Projektförderung auf Ausgabenbasis beziehen sich auch die Richtbeträge für Antragsteller im ZIM auf eine(n) neu eingestellte(n) Beschäftigte(n) – kein(e) Berufsanfänger(in) –, die(der) das Grundgehalt nach der Stufe 2 erhält.

Sonderzahlungen (Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, Einmalzahlung) sind in den Richtbeträgen nicht enthalten. Sie sind nur dann in die Berechnungen des Jahresbruttogehalts einzubeziehen, wenn sie üblicherweise gewährt werden, nicht umsatz- und gewinnabhängig sind und ohne Vorbehalte verbindlich zugesagt werden.